

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	77-02 - Ländlicher Tourismus (2. Aufruf für das Burgenland)
Themenbereich:	Tourismusdienstleistungen
Beschreibung zum Aufruf:	Mit diesem Aufruf können Förderanträge zum Themenbereich “Ländlicher Tourismus” in der Intervention 77-02 eingereicht werden.

Dieser Aufruf bezieht sich ausschließlich auf Vorhaben und Aktivitäten, die im Burgenland umgesetzt werden.

Gefördert werden aus mindestens zwei Projektpartner:innen bestehende Zusammenschlüsse. Es muss sich dabei entweder um eine neue Kooperation oder neue Aktivitäten einer bestehenden Kooperation handeln, die die innovative und nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Adaptierung des touristischen Angebotes mit Bezug zur Landwirtschaft, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Innovation, Technologie und Digitalisierung sowie die Entwicklung neuer, innovativer und nachhaltiger Zielgruppenangebote insbesondere durch die Nutzung von Synergien zwischen ländlichem Tourismus und landwirtschaftlichen Betrieben (sowohl im konventionellen als auch im Biobereich) im Burgenland zum Ziel haben.

Maximal mögliche Projektlaufzeit: 3 Jahre

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei:

a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;

- b) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- c) Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette;
- d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird

Diese Ziele werden durch das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausche und Qualifikation zu fördern, ergänzt und mit diesen Querschnittsziel verknüpft.

Gewählte Org.-Einheit:

Amt der Burgenländischen Landesregierung/Abteilung 9

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:

02.Jul.2025 bis: 02.Sep.2025

Festgelegte Budgethöhe:

156.780,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung/Abteilung 9
EU, Gesellschaft und Förderwesen
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
T: 02682 600
E: post.a9-foerderwesen@bgld.gv.at

Dokumente:

Zieldefinition-77-02.docx

Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02_Version1.docx

Positivliste_meldepflichtige_Veranstaltungen_77-02-BML_78-03-BML_v1.pdf

Merkblatt_77-02-BML_v01_ab_2023_02.pdf

Leitfaden-Kooperationsvertrag.pdf

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Innovation, Technologie und Digitalisierung
 - Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten
 - Stimulierung der Nachfrage nach Erzeugnissen der lokalen Land- und Ernährungswirtschaft insbesondere von Qualitätsprodukten produziert auf Basis anerkannter Qualitätsregelungen
 - Verbesserung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Land- und Forstwirtschaft z.B. durch Forcierung gemeinsamer Arbeitsabläufe
 - Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Klimawandelanpassung
 - Innovative und nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Adaptierung des touristischen Angebots

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 1
- Bezeichnung:** Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 2
- Bezeichnung:** Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	3
Bezeichnung:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	

Beispiele:

FG-Nummer:

6

Bezeichnung:

Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

7

Bezeichnung:

Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

8

Bezeichnung:

Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer:

9

Bezeichnung:

Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 10

Bezeichnung: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 11

Bezeichnung: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

FG-Nummer: 12

Bezeichnung: Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten

Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Sonstige förderwerbende Personen

- Zusammenschlüsse, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, von natürlichen und juristischen Personen (inklusive Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts) bzw. eingetragenen Personengesellschaften

Zusätzliche Information:

In der Intervention 77-02 können ausschließlich Zusammenschlüsse aus mindestens 2 KooperationspartnerInnen gefördert werden, die eine neue Kooperation eingehen oder die als bestehende Kooperation neue Projekt bzw. gemeinsame Aktivitäten umsetzen.

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
 - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
 - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
 - Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.

- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
 - eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;
- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.
- 16.4.9 Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.
- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 95 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt 16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet in-frage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zu-gänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Cha-rakter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen – überwiegt. 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer be-stimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentli-chung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Er-zeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale In-formationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis-se und Sachinformatio-nen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirt-schaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorge-schlagene Verwendung. 16.5.3 Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekannt zu geben.

Nicht-förderfähige Kosten:**Zusätzliche Information:****Unter- und Obergrenze:****Art und Ausmaß****Fördersätze****Fördersätze:**

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. 16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den

förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen. 16.6.3 Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen. 16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)